



Reglement

über die Wasserversorgung in der Gemeinde Neuenkirch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
II. Versorgungsaufgabe der Wasserversorgung WV	4
Art. 3 Versorgungspflicht	4
Art. 4 Bezugspflicht	5
Art. 5 Beeinträchtigung der Versorgung	5
Art. 6 Brandfall	5
Art. 7 Schutzmassnahmen	5
Art. 8 Behebung von Schäden / Haftung	5
III. Verhältnis der WV zu den Wasserbezügern	6
Art. 9 Rechtsnatur	6
Art. 10 Vorschriften für Installationen und Anlagen	6
Art. 11 Anschlussgesuch und -bewilligung	6
Art. 12 Abgabe von Bauwasser	6
Art. 13 Lieferung von Wasser in Notlagen und Sonderfällen	7
Art. 14 Verbot der Weiterleitung	7
Art. 15 Mitteilungspflicht	7
Art. 16 Handänderung	7
Art. 17 Beendigung des Wasserbezuges	7
IV. Anlagen und Installationen	8
Art. 18 Bedienung / Unterhalt / Haftung	8
Art. 19 Begriffsbeschreibungen	8
a) Haupt- und Versorgungsleitungen	8
Art. 20 Eigentum	8
Art. 21 Erstellung / Unterhalt / Erneuerung / Verlegung	8
Art. 22 Beanspruchung von privatem Grund	9
Art. 23 Erstellung / Kostenverteilung	9
b) Hausanschlussleitungen	9
Art. 24 Erstellung / Unterhalt	9
Art. 25 Anschlussstelle	9
Art. 26 Durchleitungsrechte	9
Art. 27 Eigentum / Unterhalt / Erneuerung	10
Art. 28 Schieber- und Hydrantentafeln	10
c) Wasserzähler	10
Art. 29 Installation	10
Art. 30 Kosten	10
Art. 31 Dimension / Standort / Zutrittsrecht	10
Art. 32 Messfehler	11
Art. 33 Ablesung / Störungen	11

d) Hausinstallationen.....	11
Art. 34 Begriff / Eigentum / Kosten	11
Art. 35 Abnahmen	11
Art. 36 Informations-, Betreten- und Kontrollrecht.....	11
Art. 37 Mängel.....	11
Art. 38 Eigenwasseranlagen	12
e) Hydrantenanlagen	12
Art. 39 Bedienung / Unterhalt	12
V. Gebühren und Abgaben	12
a) Grundsätze.....	12
Art. 40 Finanzierung.....	12
b) Einmalige Gebühren.....	13
Art. 41 Anschlussgebühren	13
Art. 42 Gebühr für Bauwasser	13
c) Jährliche Gebühren.....	13
Art. 43 Grundsatz	13
Art. 44 Grundgebühr	14
Art. 45 Mengengebühr	14
Art. 46 Besondere Baubeiträge	14
Art. 47 Rechnungsstellung / Zahlungsfrist / Verzugszinsen / Verrechnungsausschluss...	14
Art. 48 Mehrwertsteuer.....	15
Art. 49 Schuldner	15
Art. 50 Beschlussfassung.....	15
VI. Rechtsschutz	15
Art. 51 Rechtsmittel.....	15
Art. 52 Schadenersatzansprüche	15
Art. 53 Widerhandlungen.....	16
Art. 54 Gesetzliches Pfandrecht / Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.....	16
VII. Schlussbestimmungen	16
Art. 55 Revision.....	16
Art. 56 Übergangsbestimmungen.....	16
Art. 57 Inkrafttreten	16

Die Einwohnergemeinde Neuenkirch erlässt gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Versorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch (WVN), privatrechtlich organisierte Genossenschaft mit Sitz in Neuenkirch (CHE-102.121.141) und die Wasserversorgungsgenossenschaft Hellbühl (WVH), ebenfalls privatrechtlich organisierte Genossenschaft mit Sitz in Neuenkirch (CHE-102.423.174), haben gemäss § 40 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (WNVG; SRL Nr. 770) die Aufgabe, in ihrem Versorgungsgebiet nach Massgabe der verfügbaren Mengen und der technischen Voraussetzungen gegen angemessene Entschädigung die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in einwandfreier Qualität sicherzustellen.
- ² Die jeweilige Wasserversorgung WV hat in ihrem Versorgungsgebiet in Zusammenarbeit mit der Gemeinde auch den Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach dem Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (SRL Nr. 740) zu gewährleisten.
- ³ Die WV plant, projektiert, erstellt, unterhält, erneuert und betreibt die Wasserversorgungsanlagen in ihrem Versorgungsgebiet auf eigene Rechnung und Gefahr. Vorbehalten bleiben Gemeindebeiträge und Subventionen der Gebäudeversicherung.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet der jeweiligen WV.
- ² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer von angeschlossenen Bauten und Anlagen.

II. Versorgungsaufgabe der Wasserversorgung WV

Art. 3 Versorgungspflicht

- ¹ Die WV gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab.
- ² Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers kann seitens der WV keine Garantie übernommen werden.
- ³ Von der Versorgung kann abgesehen oder diese kann eingeschränkt werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.
- ⁴ Für die Lieferung von Wasser zum Rasensprengen, für Bewässerungs- und Brandschutzanlagen, öffentliche und private Schwimmbäder, öffentliche und private Brunnen, Aufbereitung von Jauche usw. kann die Verwaltung der WV bei Bedarf spezielle Beschränkungen erlassen.

Art. 4 Bezugspflicht

Im Versorgungsgebiet der einzelnen WV darf Wasser nur aus den Anlagen der jeweiligen WV bezogen werden. Vorbehalten bleibt die Versorgung durch private Quelfassungen und aufgrund erteilter Konzessionen zur Wassernutzung.

Art. 5 Beeinträchtigung der Versorgung

- ¹ Die WV kann im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Verunreinigungen, Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Leitungsbrüchen, Reparaturen usw. die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen. Die WV trifft alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen bei der Abgabe und in der Qualität des Wassers.
- ² Beeinträchtigungen in der Versorgung werden – von Notfällen abgesehen – von der WV rechtzeitig und in geeigneter Weise angekündigt.

Art. 6 Brandfall

Im Brandfall steht der Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die übrigen Wasserbezügler haben den Bezug auf das Notwendigste zu beschränken.

Art. 7 Schutzmassnahmen

- ¹ Bei Lieferunterbrüchen haben die Wasserbezügler von sich aus, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden.
- ² Verbraucher mit empfindlichen Apparaten (Warmwasserapparate, Kältemaschinen usw.) haben gegen Lieferunterbrüche selbst die geeigneten Massnahmen zu treffen. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Druckreduzierventile richtig eingestellt sind.

Art. 8 Behebung von Schäden / Haftung

- ¹ Die WV ist im Rahmen der technischen Möglichkeiten für eine rasche Behebung von Schäden besorgt. Sie übernimmt jedoch keine Kosten und deckt keine Ersatzansprüche bei:
 - a) Schäden und Schadenfolgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind;
 - b) Schäden und Schadenfolgen, die auf Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen von Wasserbezüglern oder Dritten zurückzuführen sind;
 - c) höherer Gewalt, Wasserknappheit, Leitungsbrüchen, Wasserschäden allgemein, Korrosionsschäden und dergleichen;
 - d) vorübergehenden Unterbrüchen im Fall von Reparaturen und Neuanschlüssen.
- ² Für Schäden aus Lieferunterbrüchen und -einschränkungen im Sinne von Art. 5 und 6 übernimmt die WV keinerlei Haftung und gewährt deswegen keine Ermässigung bei den Gebühren und Beiträgen.

III. Verhältnis der VW zu den Wasserbezüger

Art. 9 Rechtsnatur

- ¹ Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WV und ihren Wasserbezüger bilden das WNVG, dieses Reglement, die Tarifordnung und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften.
- ² Die Bestimmungen dieses Reglements sind öffentlich-rechtlicher Natur. Sofern und soweit dieses Reglement keine ausdrücklichen Verfahrensbestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) anwendbar.
- ³ Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen privat-rechtlicher Natur zwischen der WV und einzelnen Wasserbezüger.
- ⁴ Die WV kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

Art. 10 Vorschriften für Installationen und Anlagen

- ¹ Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb von Installationen sind die geltenden Richtlinien des Schweizerischen Verbandes des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie des Verbandes Kunststoff-Rohre und -Rohrleitungsteile (VKR) massgeblich.
- ² Installationen und Anlagen dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten erstellt, erweitert, verändert und unterhalten werden.

Art. 11 Anschlussgesuch und -bewilligung

- ¹ Für jeden Neuanschluss hat der Wasserbezüger der WV ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen, worin er das ihm übergebene Reglement inkl. die massgeblichen Gebühren und Beiträge als Grundlage der Wasserabgabe anerkennt.
- ² Die Anschlussbewilligung wird von der Verwaltung der WV im Rahmen dieses Reglements und der massgeblichen Gebühren und Beiträge erteilt.
- ³ Die Wasserabgabe erfolgt erst nach Erteilung der Anschlussbewilligung. Vorbehalten bleiben die Art. 12 und 13.
- ⁴ Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel nur an den Wasserbezüger. Erfolgt die Wasserabgabe ausnahmsweise direkt an den Mieter oder Pächter, so haftet der Wasserbezüger für ausstehende Gebühren, Beiträge und Kosten.
- ⁵ Wasserbezüger mit Wohnsitz im Ausland haben der WV eine Zustelladresse in der Schweiz bekanntzugeben.

Art. 12 Abgabe von Bauwasser

Bauwasser wird erst nach erteilter Baubewilligung sowie nach Unterzeichnung und Bewilligung des Anschlussgesuches abgegeben. Die Abgabe erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Bauherrschaft.

Art. 13 Lieferung von Wasser in Not- und Sonderfällen

- ¹ Die WV gibt an Dritte Wasser nur bei einer objektiven Notlage ab. Ausdrücklich nicht als solche Notlage gelten wiederholte Unterversorgungen aus eigenen Fassungen und Quellen. Wasserbezüge, die ohne objektive Notlage erfolgen, sind durch ein Anschlussgesuch definitiv zu regeln.
- ² Ein Wasserbezug in Sonderfällen bedarf einer gesonderten Regelung. Voraussetzung ist ein entsprechendes Gesuch des Wasserbezügers an den Brunnenmeister. Die Bedingungen der Wasserabgabe können in einem schriftlichen Wasserlieferungsvertrag festgelegt werden.

Art. 14 Verbot der Weiterleitung

- ¹ Dem Wasserbezüger ist es untersagt, ohne besondere Bewilligung der WV an andere Liegenschaften oder an Dritte Wasser abzugeben.
- ² Verboten ist auch, Abzweigungen oder Zapfhähne vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Absperrschieber an Umgehungsleitungen zu öffnen.

Art. 15 Mitteilungspflicht

- ¹ Der Wasserbezüger ist verpflichtet, der WV jede Änderung an der Hausinstallation schriftlich mitzuteilen, die Einfluss auf Gebühren und Beiträge hat. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Änderungen, für die eine amtliche Baubewilligung vorliegt.
- ² Im Weiteren hat der Wasserbezüger Mängel an Hausanschlussleitungen und Leitungsvorrichtungen der WV sofort zu melden.

Art. 16 Handänderung

- ¹ Der bisherige Wasserbezüger hat eine Handänderung innert 10 Tagen nach dem Eigentumsübergang (Tagebucheintrag im Grundbuch) der WV schriftlich zu melden.
- ² Bei Handänderungen tritt der Erwerber eines Grundstücks mit Beginn von Nutzen und Schaden automatisch in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der WV ein. Bisheriger und neuer Wasserbezüger haften solidarisch für alle bis zum Nutzen und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen der WV.

Art. 17 Beendigung des Wasserbezuges

- ¹ Das Wasserbezugsverhältnis kann gegenüber der WV mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist je auf Monatsende gekündigt werden.
- ² Die Gebührenpflicht dauert so lange, bis die Hausanschlussleitung vom Netz der WV abgetrennt und verzapft ist, selbst wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlussleitung (Art. 24 ff.) hat der Wasserbezüger zu tragen.
- ³ Bei einer vorübergehenden Einstellung des Wasserbezugs wird der Haupthahn auf Kosten des Wasserbezügers plombiert und die Hausanschlussleitung, wenn nötig auf dessen Rechnung durchgespült.
- ⁴ Der Wasserbezüger hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Anschlussgebühren. Diese werden jedoch bei einem späteren Wiederanschluss angerechnet.

IV. Anlagen und Installationen

Art. 18 Bedienung / Unterhalt / Haftung

- ¹ Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen, wie Fassungsanlagen, Reservoirs, Pumpen, Leitungen, Schieber, Wasserzähler und Steuerungszentralen usw., dürfen nur durch die Organe und Hilfspersonen der WV sowie von diesen bezeichneten Dritten bedient und unterhalten werden.
- ² Für Hydranten und Hydrantenanlagen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 39.
- ³ Die Wasserbezüger haften gegenüber der WV für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Anlagen und Installationen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der WV zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen und Installationen nutzen.

Art. 19 Begriffsbeschreibungen

- ¹ Das Leitungsnetz besteht aus den Leitungen der WV, den Hausanschlussleitungen und Installationen der Wasserbezüger sowie den Hydrantenanlagen.
- ² Die Leitungen der WV umfassen die Hauptleitungen und die Versorgungsleitungen.
- ³ Die Hauptleitungen dienen der Basisversorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Von ihnen werden die Versorgungsleitungen und bei deren Fehlen die Hausanschlussleitungen gespeist.
- ⁴ Die Versorgungsleitungen dienen im Baugebiet als Verteilnetz. Sie schliessen an Hauptleitungen an und speisen die Hausanschlussleitungen.
- ⁵ Die Hausanschlussleitungen verbinden die Haupt- oder Versorgungsleitungen mit den Hausinstallationen. Sie umfassen die Leitungsstrecke ab der Haupt- bzw. Versorgungsleitung (inkl. Anschluss-Stück und Schieber) bis und mit dem Wasserzähler.

a) Haupt- und Versorgungsleitungen

Art. 20 Eigentum

Haupt- und Versorgungsleitungen sind Eigentum der WV, ohne Rücksicht auf Bezahlung, Verzinsung oder Beitragsleistungen Dritter.

Art. 21 Erstellung / Unterhalt / Erneuerung / Verlegung

- ¹ Die Haupt- und Versorgungsleitungen werden von der WV auf ihre Kosten erstellt, unterhalten und erneuert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 23 Abs. 1 und 3.
- ² Sie dürfen nicht überbaut werden. Ebenso wenig darf darüber oder darunter liegendes Terrain abgetragen oder überschüttet werden.
- ³ Hauptleitungen werden auf Kosten der WV verlegt.
- ⁴ Muss eine bestehende Versorgungsleitung verlegt werden, trägt der Verursacher die entsprechenden Kosten, wobei die zu verlegende Leitung zum Zeitwert zu entschädigen ist.

- ⁵ Soll eine bestehende Versorgungsleitung auf ein Nachbargrundstück verlegt werden, so hat der Verursacher nebst den Kosten für die Leitungsverlegung auch für den Erwerb der hierzu erforderlichen Durchleitungsrechte und deren Kosten aufzukommen.

Art. 22 Beanspruchung von privatem Grund

- ¹ Jeder Wasserbezüger ist verpflichtet, der WV die Durchleitungsrechte für Haupt- und Versorgungsleitungen einzuräumen sowie die Verlegung dieser Leitungen und das Versetzen von Schiebern und Hydranten auf seinem Grundstück unentgeltlich zu gestatten.
- ² Kulturschäden werden auf Grund einer Schätzung gemäss Art. 52 entschädigt. Für Leitungsarbeiten, die im Auftrag des betroffenen Grundeigentümers ausgeführt wurden, ist keine Entschädigung geschuldet.

Art. 23 Erstellung / Kostenverteilung

- ¹ Der Grundeigentümer erstellt Versorgungsleitungen, die sein Grundstück als Bauland erschliessen, auf eigene Kosten und Gefahr.
- ² Die WV bestimmt Durchmesser, Lage und Verlegungstiefe der Leitungen sowie Zahl und Standorte der Schieber und Hydranten. Sie bestimmt nach eigenem Ermessen über die erforderlichen Baukontrollen. Der Ersteller hat nach Bauvollendung der WV ein Prüfprotokoll auszuhändigen.
- ³ Erschliesst eine solche Leitung mehrere Grundstücke und entsteht über die Kostenaufteilung Streit, so findet die kantonale Perimeterverordnung vom 16. Oktober 1969 (SRL Nr. 732) Anwendung. In diesem Fall erstellt der Gemeinderat den Kostenverteiler.

b) Hausanschlussleitungen

Art. 24 Erstellung / Unterhalt

Anschluss-Stück, Schieber und Wasserzähler sind zwingend durch den Brunnenmeister der WV einzubauen.

Art. 25 Anschlussstelle

Jedes Grundstück ist durch eine eigene Zuleitung an die Haupt- bzw. Versorgungsleitung anzuschliessen. Die WV bezeichnet die Stelle, die Art und den Durchmesser des Anschlusses sowie den Standort des Wasserzählers.

Art. 26 Durchleitungsrechte

Muss eine Hausanschlussleitung durch fremde Grundstücke geführt werden, so hat der Wasserbezüger selbst und auf eigene Kosten für die entsprechenden Rechte zu sorgen. Die Berechtigung ist der WV vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich zu belegen.

Art. 27 Eigentum / Unterhalt / Erneuerung

- ¹ Die Hausanschlussleitungen sind Eigentum des Wasserbezügers (inkl. Anschluss-Stück sowie Schieber, ohne Wasserzähler) und sind von diesem ständig und auf eigene Kosten in einem betriebsbereiten Zustand zu halten. Mängel hat der Wasserbezüger der WV sofort zu melden, welche für die Behebung Weisungen erteilen kann.
- ² Wird eine von der WV gesetzte Frist zur Behebung der Mängel nicht eingehalten, ist die WV berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand auf Kosten des Wasserbezügers selber wiederherzustellen. Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche. Ist eine Ersatzvor- nahme nicht möglich, ist die WV berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen.
- ³ Für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet auch gegenüber Dritten ausschliesslich der Wasserbezüger.

Art. 28 Schieber- und Hydrantentafeln

Der Wasserbezüger räumt der WV das Recht ein, auf seinem Grundstück, resp. an seinen Gebäudemauern Schieber- und Hydrantentafeln aufzustellen oder zu befestigen. Auf Platzierungswünsche nimmt die WV nach Möglichkeit Rücksicht. Diese Anlagen sind stets zugänglich und freizuhalten.

c) Wasserzähler**Art. 29 Installation**

- ¹ Jede Hausanschlussleitung erhält einen horizontal eingebauten Wasserzähler. Unmittelbar vor jedem Wasserzähler sind ein Abstellhahn sowie ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die WV kann überall dort, wo sie es als zweckmässig erachtet, zusätzliche Wasserzähler installieren.
- ² Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Veränderungen vornehmen.

Art. 30 Kosten

- ¹ Die WV installiert die erforderlichen Wasserzähler auf Kosten des Wasserbezügers. Diese bleiben im Eigentum der WV. Unterhalt und Auswechseln werden von der WV übernommen.
- ² Für Beschädigungen des Wasserzählers, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind (wie z. B. Schäden zufolge Frosteinwirkung, Brandschäden), haftet der Wasserbezüger.

Art. 31 Dimension / Standort / Zutrittsrecht

Der Wasserbezüger stellt der WV den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung. Über Dimension, Standort und Art des Wasserzählers entscheidet allein die WV. Sie trägt den Wünschen des Wasserbezügers nach Möglichkeit Rechnung. Der Standort muss frostsicher und für Ablesung und Unterhaltsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Verfügt der Wasserbezüger über keinen von der WV als geeignet befundenen Raum zur Anbringung des Wasserzählers und des Abstellhahnes, so hat er einen solchen nach den Weisungen der WV auf eigene Kosten erstellen zu lassen.

Art. 32 Messfehler

- 1 Der Wasserbezüger kann die Nachprüfung eines Wasserzählers verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Betrieb ergeben. Erweist sich, dass eine Fehlergrenze von $\pm 5\%$ überschritten ist, so trägt die WV die Kosten der Prüfung, andernfalls der Wasserbezüger. Ergibt diese Prüfung, dass der Wasserzähler mehr als $+ 5\%$ anzeigt, wird dem Wasserbezüger, der für das laufende und das vorangehende Jahr zu viel berechnete Wasserzins zurückvergütet. Zeigt der Wasserzähler mehr als $- 5\%$, so steht der WV für den gleichen Zeitraum ein Nachforderungsrecht zu.
- 2 Ist der Wasserzähler unbrauchbar, so wird der Wasserkonsum aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangehenden drei Ablesungsperioden ermittelt.

Art. 33 Ablesungen / Störungen

- 1 Alle Wasserzähler werden jährlich mindestens einmal abgelesen.
- 2 Stellt der Wasserbezüger Störungen am Wasserzähler fest, so hat er dies der WV ohne Verzug schriftlich zu melden.

d) Hausinstallationen**Art. 34 Begriff / Eigentum / Kosten**

- 1 Hausinstallationen sind Leitungen und Anlageteile, die sich nach dem Wasserzähler befinden. Sie sind Eigentum des Wasserbezügers.
- 2 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung der Hausinstallationen gehen auf Kosten des Wasserbezügers.

Art. 35 Abnahmen

Neue oder abgeänderte Hausinstallationen sind zwingend durch den Brunnenmeister abzunehmen.

Art. 36 Informations-, Betretens- und Kontrollrecht

Die Organe und Hilfspersonen der WV sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten sowie die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Art. 37 Mängel

Mängel an den Hausinstallationen sind vom Wasserbezüger sofort fachgerecht beheben zu lassen. Für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet auch gegenüber Dritten ausschliesslich der Wasserbezüger.

Art. 38 Eigenwasseranlagen

- 1 Eigenwasseranlagen müssen nach den einschlägigen Bestimmungen des SVGW erstellt, unterhalten und betrieben werden. Insbesondere müssen die Trink- und die Eigenwasseranlagen vollständig voneinander getrennt sein (vgl. Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch, Art. 26).
- 2 Der Wasserbezüger hat der WV Eigenwasseranlagen schriftlich zu melden.

e) Hydrantenanlagen

Art. 39 Bedienung / Unterhalt

- 1 Hydranten und Hydrantenanlagen stehen im Eigentum der WV. Sie dürfen nur durch die Organe und Hilfspersonen der WV sowie durch die Feuerwehr bedient werden.
- 2 Aus Hydranten oder aus anderen Feuerlöschrichtungen darf Wasser nur durch die Feuerwehr entnommen werden. Vorbehalten bleibt der Hydrantenunterhalt.
- 3 In besonderen Fällen kann die WV auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die von der WV erteilten Weisungen sind dabei vom Wasserbezüger zu beachten.
- 4 Für die Benützung von Hydranten wird eine Grundgebühr von mindestens Fr. 150.00 sowie eine von der WV im Einzelfall festzulegende Tagespauschale in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu entschädigen sind der WV der Aufwand des Brunnenmeisters nach effektivem Aufwand sowie der Wasserverbrauch gemäss Messung mit Wasserzähler. Bei umfangreicher Benützung werden dem Bezüger zusätzlich allfällige Revisions- und Reparaturkosten überbunden. Bei unerlaubter Hydrantenbenützung ist der WV überdies eine ihrem Aufwand entsprechende Entschädigung geschuldet.
- 5 Hydranten sind vor Beschädigungen zu bewahren. Sie müssen jederzeit gut zugänglich sein und dürfen nicht mit Material zugedeckt werden. Die an das Netz der WV angeschlossenen Hydranten werden periodisch von der Gemeinde auf deren Kosten unterhalten. Die Auftragserteilung für Unterhaltsarbeiten erfolgt durch die Gemeinde.
- 6 Bei Zuwiderhandlungen ist die WV berechtigt, nach Ansetzung einer kurzen Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes, diesen auf Kosten des Verursachers selbst wiederherzustellen. Vorbehalten bleiben entsprechende Schadenersatzansprüche.

V. Gebühren und Abgaben

a) Grundsätze

Art. 40 Finanzierung

- 1 Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.
- 2 Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Wertehalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:
 - a. einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger (Art. 41 bis 45)
 - b. Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 46)

- c. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand
 - d. Zahlungen Dritter
 - e. das Eigenkapital der jeweiligen WV
- ³ Für Installationsarbeiten, Revisionen und Reparaturen, Kontrollen, Ersatzvornahmen und sonstige zusätzliche Leistungen aufgrund dieses Reglements stellt die WV den Wasserbezüglern Rechnung entsprechend ihrem effektiven Aufwand.
 - ⁴ Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche der WV gegenüber den Wasserbezüglern und Dritten.
 - ⁵ Die WV legt die Höhe der Gebühren und der Erschliessungsbeiträge in der Tarifordnung fest.

b) Einmalige Gebühren

Art. 41 Anschlussgebühren

- ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die WV eine Anschlussgebühr. Mit den Anschlussgebühren und den besonderen Baubeiträgen (Art. 46) werden die Kosten für die Erstellung und die Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen gedeckt.
- ² Für Neubauten beträgt die Anschlussgebühr 1,5 % der Gebäudeversicherungssumme.
- ³ Für Erweiterungs- und Umbauten beträgt die Anschlussgebühr 1,5 % der ausgewiesenen wertvermehrenden Investitionen gemäss Neuschätzungspolice der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern. Für die Anschlussgebühr bei Erweiterungs- und Umbauten gilt ein Freibetrag von CHF 50'000 gemäss Tarifordnung der WV.
- ⁴ Für Ersatzbauten beträgt die Anschlussgebühr 1,5 % des Differenzbetrages zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme. Bei einer Reduktion der Gebäudeversicherungssumme erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.
- ⁵ Massgeblich für die Berechnung der Anschlussgebühr ist einzig die Gebäudeversicherungssumme aller auf dem entsprechenden Grundstück sich befindenden Bauten und Anlagen, unabhängig von den konkreten Bezugsmöglichkeiten, dem effektiven Wasserverbrauch und den Eigentumsverhältnissen.
- ⁶ In Sonderfällen, wie insbesondere bei Gross- und Industriebauten sowie landwirtschaftlichen Nebenbauten¹, kann die Anschlussgebühr entsprechend dem Interesse an Versorgung und Brandschutz angemessen herauf- bzw. herabgesetzt werden.

Art. 42 Gebühr für Bauwasser

Die Gebühr für Bauwasser beträgt 0,06 % der Gebäudeversicherungssumme, mindestens aber Fr. 100.00.

c) Jährliche Gebühren

Art. 43 Grundsatz

Zur Deckung der jährlichen Kosten der WV haben die Wasserbezüglern eine Grundgebühr und eine Mengengebühr zu bezahlen.

¹ Gemeint sind zum Beispiel abgelegene Weideunterstände oder unbewohnbare Spycher

Art. 44 Grundgebühr

Die in der Tarifordnung festgelegte Grundgebühr wird mit dem Wert der zulässigen Dauerbelastung des Wasserzählers (m³/h, Q₃) multipliziert. Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Kategorien:

Nennweite		Nenndurchfluss	zul. Dauerbelastung
Zoll	DN	Q _n	m ³ /h (Q ₃)
¾	20	2.5	4.0
1	25	3.5	6.3
1 ¼	32	6.0	10.0
1 ½	40	10.0	16.0
2	50	15.0	25.0
Spezialzähler gemäss Angaben des Herstellers			

Art. 45 Mengengebühr

- 1 Die Mengengebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs pro Kubikmeter festgelegt.
- 2 Die Abgabe von Wasser an Nichtbezüger (vgl. Art.13 Abs. 1 und 2) wird zur zweifachen Mengengebühr in Rechnung gestellt.

Art. 46 Besondere Baubeiträge

- 1 Die WV kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 % der Gesamtkosten erheben.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 47 Rechnungsstellung / Zahlungsfrist / Verzugszinsen / Verrechnungsausschluss

- 1 Die WV stellt auf Grund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostenangabe eine provisorische Rechnung für die Anschlussgebühr, das Bauwasser und einen allfälligen besonderen Baubeitrag. Die Rechnung ist vor Anschluss des Objektes an die Wasserversorgung zu bezahlen. Die definitive Rechnung wird zugestellt, sobald die Gebäudeversicherungssumme rechtskräftig festgelegt worden ist.
- 2 Akontorechnungen für Grund- und Mengengebühren liegen im Ermessen der WV.
- 3 Sämtliche Rechnungen der WV sind innert 30 Tagen nach deren Zustellung zur Zahlung fällig.
- 4 Mit Ablauf der Zahlungsfrist ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 5 % geschuldet.
- 5 Eine Verrechnung von eigenen Forderungen des Wasserbezügers gegenüber der WV mit Guthaben der WV gegenüber dem Wasserbezüger ist ausgeschlossen.

² Mit dieser Abstufung ist den unterschiedlichen Nennleistungen Rechnung getragen. Die Berechnung der Grundgebühr berücksichtigt damit differenzierte Verbräuche und Anschlüsse.

- ⁵ Einwendungen gegen die Rechnungen sind mit Einsprache (vgl. Art. 51 Abs. 1) geltend zu machen. Wird keine Einsprache erhoben, wird die Rechnung mit Ablauf der Einsprachefrist zur vollstreckbaren Verfügung.

Art. 48 Mehrwertsteuer

Auf sämtlichen Gebühren und Beiträgen ist zusätzlich noch die gesetzliche Mehrwertsteuer geschuldet.

Art. 49 Schuldner

- ¹ Die wiederkehrenden Gebühren und Beiträge schuldet der jeweilige Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- ² Die einmaligen Gebühren und Beiträge schulden unter solidarischer Haftbarkeit der Gesuchsteller sowie der Liegenschaftseigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses. Die WV ist berechtigt, die provisorische Anschlussgebühr vom Baugesuchsteller zu verlangen.
- ³ Alle Nacherwerber der Liegenschaft haften für ausstehende Gebühren und Beiträge solidarisch.

Art. 50 Beschlussfassung

- ¹ Die in der Tarifordnung zu diesem Reglement vorgesehenen Gebühren und Beiträge werden von der Verwaltung der WV auf Grund von deren Finanzlage ausgearbeitet und von der Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung festgelegt. Sie sind dem Gemeinderat von Neuenkirch zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ² Bestehende Gebühren und Beiträge können jederzeit abgeändert und angepasst werden.

VI. Rechtsschutz

Art. 51 Rechtsmittel

- ¹ Gegen alle gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide der WV kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung bei der WVN schriftlich Einsprache gemäss §§ 117 ff. VRG erhoben werden. Die Einsprache soll einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind zusammen mit der Einsprache einzureichen.
- ² Gegen Einspracheentscheide der WV ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss §§ 148 ff. VRG zulässig.
- ³ In allen übrigen Streitigkeiten zwischen der WV und den Wasserbezügern entscheidet der Zivilrichter nach Massgabe der einschlägigen Zivilprozessordnung.

Art. 52 Schadenersatzansprüche

Mit Bezug auf Schadenersatzansprüche des Grundeigentümers gemäss § 45 Abs. 2 WNVG gilt das Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 (SRL Nr. 730).

Art. 53 Widerhandlungen

- ¹ Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sanktioniert.
- ² Die WV kann nötigenfalls Strafanzeige erstatten, Strafantrag stellen und als Privatklägerin auftreten.

Art. 54 Gesetzliches Pfandrecht / Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes richten sich nach den §§ 48 und 50 WNVG.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 55 Revision

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Neuenkirch.

Art. 56 Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieses Reglements hängige Gesuche und Verfahren werden nach dem bisherigen Recht beurteilt.

Art. 57 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung der Generalversammlung der jeweiligen WV und der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Neuenkirch vom 27. November 2023 per 01.01.2024 in Kraft.
- ² Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente.

6206 Neuenkirch, 27. November 2023

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident

Marcel Wolfisberg



Gemeindeschreiber

Thomas Rubin



Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.